Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025 1

19. Mai 2025

Steuerrecht aus Sicht Verwaltung

Claudio Fischer, Steuerverwalter
Finanzdirektion, Steuerverwaltung

1

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025 2

Inhalt

I. Einleitung
II. Was ist ein Ruling?
III. Fälle

2

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
3

I. Einleitung

Allgemeines zur Steuerverwaltung des Kantons Bern

3

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
4

Zu mir

- Steuerverwalter des Kantons Bern seit 2016
- Jurist und Anwalt
- 50 Jahre alt
- Seit 20 Jahren im Steuerrecht unterwegs
  - 14 Jahre in der Verwaltung
  - 6 Jahre in der Beratung
- Publikations- und Referententätigkeit

4

Die Steuerverwaltung

Auftrag der Steuerverwaltung:

- Rechtsgleiche Veranlagung der Steuern
- Inkasso der geschuldeten Steuern

Ist das alles?

Art. 9 Steuerverwaltung (SV)

[1] Die Steuerverwaltung

a bearbeitet alle in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Steuerfragen;
b * ist zuständig für den Rechtsdienst und die Vorbereitung der Gesetzgebung in ihrem Geschäftskreis;
c * veranlagt und bezieht die direkten Kantons- und Gemeindesteuern unter Einschluss der Kirchensteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern;
d führt im Auftrag des Bundes die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer durch;
e vollzieht die Vorschriften über die Verrechnungssteuer;
f bezieht die übrigen Einnahmen des Kantons, soweit der Bezug nicht anderen Direktionen oder Ämtern übertragen ist;
g vertritt den Kanton in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren;
h vertritt den Kanton in Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Bezugsverfahren;
i erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung die Steuerstatistik;
k * ist zuständig für die Steuerregister-, Steuerveranlagungs- und Steuerbezugssysteme des Kantons und koordiniert die Subsysteme;
l ist verantwortlich für die fachliche Ausbildung der Mitglieder der Gültschätzungskommissionen und stellt Antrag auf Wahl deren Mitglieder;
m betreut die Fälle des erbenlosen Nachlasses;
n * ist zuständig für die Koordination der Gemeinden im Bereich der Steuern und kann in Absprache mit den Gemeinden Dienstleistungen wie die Bewirtschaftung von Steuer- und Abgaberegistern sowie den Bezug von Gemeindeabgaben erbringen;
o * stellt den zuständigen Behörden die notwendigen Steuerdaten für den Vollzug des Bundesrechts und der besonderen Gesetzgebung zur Verfügung, soweit sich dort eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer findet;
p * besorgt in ihrem Geschäftskreis die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen bezüglich Aufgaben und Mittel sowie das Risikomanagement.

[2] Die Steuerverwaltung verkehrt direkt mit anderen Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen.

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN) vom 18.10.1995 (152.221.171)

5

Die Steuerverwaltung

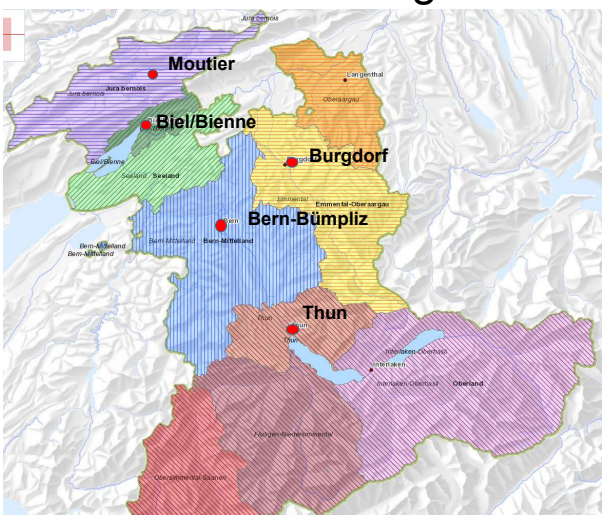

- 5 Standorte
- 900 Mitarbeitende (750 FTE)
- 20 Berufsbilder
- 2 Sprachen
- 720’000 Kunden
- 4,62 Millionen Rechnungen
- 11 Milliarden «Umsatz»

6

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
7

Die Steuerverwaltung

Claudio Fischer
Steuerverwalter

Susanne Greiner
Strategie und Organisation

Annemarie Daepp
Periodische Steuern

Peter Notter
Spezialsteuern und Dienstleistungen

Sirgit Meier
Recht und Koordination

Marc Pfeiffer
Informatik

7

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
8

Die Steuerverwaltung

Unsere Vision

Einfach. Steuern.

Menschlich. Kompetent. Effizient.

Das heisst für uns:
Steuerpflichten zu erfüllen ist so einfach wie nie zuvor.

8

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
9

Verhältnis Steuerpflichtige - Steuerverwaltung

So?

oder so…

9

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
10

Steuerrecht aus Sicht Verwaltung

Gemeinsamkeiten:

10

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
11

Steuerrecht aus Sicht Verwaltung

Unterschiede:

- Massenverfahren vs. persönliche Betreuung
- Gleichbehandlung vs. Einzelinteressen
- Steuerertrag maximieren vs. Steuerlast minimieren
- Einfache Gesetze vs. Einzelfallregelung
- Zeitliche Flexibilität vs. Fristgebundenheit
- Allgemeinkosten vs. Individualkosten

11

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
12

Verhaltenskodex

- Zusammenarbeit geht besser mit:
  - Respektvollem Umgang
  - Offenem und sachbezogenem Austausch zwischen den beteiligten Parteien
- Verhaltenskodex von ESTV, Kantonen, ExpertSuisse und Universität SG
- Richtet sich an professionell im Steuerbereich tätige Personen (Mitarbeitende Steuerverwaltung, Steuervertreter und Unternehmen)
- http://www.iff.unisg.ch/projects/verhaltenskodex

12

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
13

Verhaltenskodex

SV-Mitarbeitende gegenüber Dritten
- sichern die Transparenz der Verwaltungspraxis
- leben Fairness, Respekt und Vertrauen
- vermeiden Formalismus und handhaben Fristen vernünftig

Dritte gegenüber SV-Mitarbeitenden
- trennen Menschen und Sachfragen voneinander
- stellen nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt.
- Üben keinen ungebührenden Druck aus
- Beachten Regeln zu Form, Antrag, Sachverhalt und Begründung

13

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
14

II. Was ist ein Ruling?

14

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
15

Was ist ein Ruling?

EU geht gegen Steuerrulings in Irland vor
Apple muss Steuern nachzahlen
von René Höltschi, Brüssel / 30.8.2016, 21:31 Uhr

Steuerrulings in Luxemburg
EU prüft Behandlung von Engie
von René Höltschi, Brüssel / 19.9.2016, 21:16 Uhr

Steuerrulings
EU prüft Luxemburger Steuerdeal mit McDonald's
von René Höltschi, Brüssel / 3.12.2015, 20:24 Uhr

Internationale Firmenbesteuerung
Die Steuerrulings kommen ins Rollen
von Natalie Gratwohl / 2.10.2015, 05:30 Uhr

Steuerruling der Ammann-Gruppe
Berner Steuerbehörden arbeiteten ungenau
von Daniel Gerny, Bern / 23.4.2015, 12:02 Uhr

15

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
16

Was ist ein Ruling?

EU-Kommission: Der Luxemburger Steuerdeal mit McDonald's verletzt kein EU-Recht

Bestimmte Gewinne einer Luxemburger Tochter von McDonald's entgehen jeder Besteuerung. Doch weil dabei kein EU-Recht verletzt wird, droht keine Nachforderung – dafür aber eine Gesetzesänderung in Luxemburg.

René Höltschi, Brüssel
19.9.2018, 20:40 Uhr

16

Um das geht es

- Komplexe Sachverhalte (z.B. Umstrukturierungen, Sitzverlegungen, Nachfolgeplanungen etc.) können massive Steuerfolgen haben
- Die steuerpflichtigen Personen können die Steuerverwaltung um eine verbindliche Auskunft (Steuerruling) ersuchen
  - Ziel ist es, die mit der steuerlichen Behandlung verbundenen finanziellen Folgen abschätzen zu können
- Bei einer Rulinganfrage werden der geplante Sachverhalt und die steuerliche Beurteilung genau umschrieben
- Hält sich die steuerpflichtige Person bei der anschliessenden Umsetzung an die Sachverhaltsschilderung, ist die Steuerverwaltung an ihre steuerliche Beurteilung gebunden
- Die steuerpflichtige Person wird in ihrem Vertrauen auf die Auskunft geschützt

17

Arten von Steuerrulings

Art des «Rulings»	Zuständig	Gegenstand	Rechtsnatur	Bindung	Stellung EStV
Vorbescheid	KStV/EStV	Verbindliche Feststellung der *subjektiven Steuerpflicht*	Feststellungsverfügung	Nach Gesetz	Bei streitiger örtlicher Zuständigkeit
Auskunft/ Zusage	KStV	Steuerl. Behandlung eines *noch nicht verwirklichten Sachverhalts* (berührt auch Auslegungsfragen)	Realakt (d.h. noch keine Verfügung der KStV)	Wenn unrichtig: gemäss Treu und Glauben	Bei Mitwirkung gebunden, sonst kann sie die Verfügung anfechten
Verständigung	KStV	Zulässige Einigung über *verwirklichten Sachverhalt* (z.B. Verkehrswert einer Liegenschaft)	Wie oben	Wie oben	Wie oben
Steuerabkommen	Unzulässig	*Aussergesetzliche* Abmachung mit steuerpflichtiger Person	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Nichtig, aber Treu und Glauben	Hat in der Regel gar keine Kenntnis hiervon

Quelle: P. Locher, Kommentar DBG, Rz 51 zur Einführung zu Art. 122 ff.

18

Formelles im Kanton Bern (1)

- Welche Behörde ist für die Erteilung von verbindlichen Voranfragen zuständig?
  - Die Veranlagungsbehörde
  - Für Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuern ist das im Kanton Bern die **kantonale Steuerverwaltung** (vgl. Art. 113 KV BE, Art. 166 StG BE, Art. 104 DBG)

- Welche Einflussmöglichkeiten haben Gemeinden und Bund?
  - Einsprache gegen die Verfügung im konkreten Fall (Art. 103 und 134 DBG, Art. 189 StG BE)

19

Formelles im Kanton Bern (2)

- Wie sind Rulinganträge einzureichen?
  - schriftlich
- Bei wem sind Rulinganträge einzureichen?
  - zuständige Region oder Abteilung juristische Personen, Bereich Grundstückgewinnsteuer oder Geschäftsbereich Recht + Koordination
- Was muss in Rulinganträgen enthalten sein?
  - Identität, Sachverhalt, Beurteilung, Antrag
- Werden Gebühren erhoben?
  - Grundsätzlich keine Gebühren
- Abgrenzung von unverbindlichen Auskünften

20

Verbindlichkeit von Rulings (1)

- Sind Rulings verbindlich?
  - Wenn der Sachverhalt entsprechend der Darstellung im Rulingantrag verwirklicht wird, ist die Auskunft für die Steuerverwaltung verbindlich
- Was ist bei Praxisänderungen?
  - Ein Ruling bleibt für bereits erfolgte Dispositionen weiterhin verbindlich. Soweit noch keine Dispositionen erfolgt sind, kann die Steuerverwaltung das Ruling schriftlich widerrufen.

21

Verbindlichkeit von Rulings (2)

- Was geschieht bei falschen Rulings?
  - Wenn die steuerpflichtige Person den Sachverhalt nicht vollständig/richtig dargestellt hat, ist Ruling nicht verbindlich.
  - Bei sachlich unrichtigen Zusicherungen besteht Bindungswirkung, sofern eine vorbehaltslose und konkrete Zusicherung erfolgt ist.

22

Verbindlichkeit von Rulings (3)

- Dabei gelten Grundsätze des Handelns nach Treu und Glauben:
  - konkrete Situation und Bezug auf bestimmte Personen;
  - Behörde ist für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig;
  - BürgerIn konnte die falsche Auskunft nicht ohne weiteres erkennen;
  - BürgerIn hat im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht einfach rückgängig gemacht werden können;
  - die gesetzliche Ordnung hat seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren

  (vgl. BGE 2C_461/2021 vom 19.01.2022, E. 5 (franz.), BGE 131 V 472, E. 5 (deutsch), BGE 9C_74/2023 vom 16.05.2023 (franz.))

23

Widerruf

- Gründe
  - Auskunft erweist sich nachträglich als falsch
  - Gesetzesänderungen
  - Praxisänderungen
- Einmalige Sachverhalte
  - Soweit noch nicht vollzogen
- Dauersachverhalte
  - Bei Gesetzesänderungen ab Inkrafttreten
  - Ansonsten mit angemessener Übergangsfrist

24

Nützliche Tipps

- Keine unnötigen Beilagen (z.B. HR-Auszüge, da unter www.zefix.ch zugänglich)
- Vollmachten sind nicht nötig, solange die Steuerbehörde keine Informationen liefern muss
- Grafische Übersichten (Name, Sitz/Wohnsitz der Beteiligten) sind hilfreich
- Ausschweifende Ausführungen oder das Zitieren ganzer Bundesgerichtsentscheide vermeiden
- Kopie des Schreibens (zwecks Unterschrift)
- Adressiertes und evtl. vorfrankiertes Rückantwortcouvert kann die Antwort beschleunigen
- Vgl. http://www.iff.unisg.ch/projects/verhaltenskodex
- Vgl. Mitteilung-011-DVS 2019-d vom 29.April 2019

25

Rulings im Kanton Bern (1)

- Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat 2024 rund 550 Rulings unterzeichnet
- Häufigste Themen:
  - Nationale Umstrukturierungen
  - Nachfolgeregelungen
  - Mit grossem Abstand: Internationale Umstrukturierungen, Grundstücke, Verrechnungspreise, Mitarbeiterbeteiligungen und Steuerausscheidungen

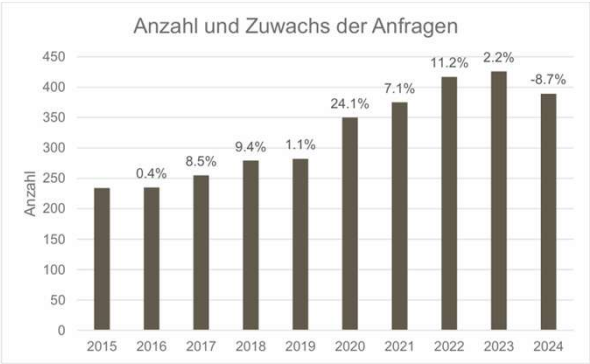

26

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
27

III. Fälle

27

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
28

Fallbeispiel 1 (Steuerfolgen einer Spaltung)

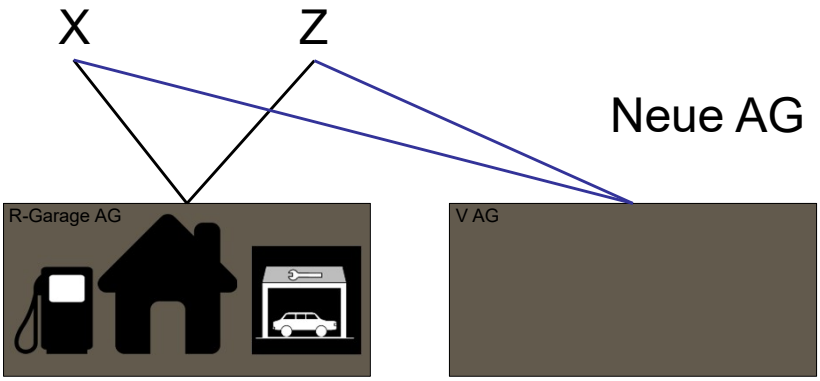

28

Fallbeispiel 1

Fragen:
- Was ist der Gegenstand des «Rulings»?
- Welche Art von «Ruling» liegt vor?
- Ist die Steuerverwaltung auch an eine falsche Beurteilung gebunden?

29

Fallbeispiel 1

Antworten:
- Gegenstand der Anfrage ist die gewinnsteuerliche Behandlung eines geplanten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts (Spaltung AG).
- Die Steuerverwaltung gibt eine Auskunft bzw. Zusage zu den gewinnsteuerlichen Folgen bei der künftigen Veranlagung, wenn sich der Sachverhalt wie geschildert verwirklicht. Mit «Steuerruling» meinen Fachleute in aller Regel einen solchen Vorgang. Wir könnten auch vom Steuerruling i.e.S. sprechen. Es handelt sich rechtlich übrigens um einen Realakt der Steuerverwaltung, der nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann.
- Dies beurteilt sich nach Treu und Glauben, gem. BV 9.

30

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
31

Fallbeispiel 2 (Verkauf Wohnung an Aktionär)

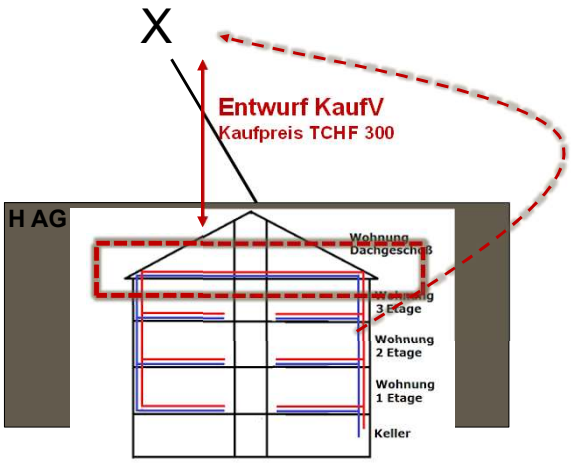

31

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
32

Fallbeispiel 2

Fragen:

- Was ist der Gegenstand des „Rulings“?
- Welche Art von „Ruling” liegt vor?
- Sind die Steuerverwaltung bzw. die steuerpflichtige Person an das «Ruling» gebunden?

32

Fallbeispiel 2

Antworten

- Gegenstand der Anfrage der H AG ist die steuerliche Bewertung des Kaufobjekts (Liegenschaft im Stockwerkeigentum).
- Die Steuerverwaltung und die H AG bzw. X verständigen sich über den steuerlich massgeblichen Wert des Kaufobjekts. Bei einer Verständigung einigt man sich über unsichere, nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellbare Sachverhaltselemente oder über Bewertungs- und Schätzungsfragen. Über Rechtsfragen hingegen ist eine Verständigung nur in engen Grenzen zulässig. Auch hier liegt ein Realakt vor, der nicht selbständig anfechtbar ist.
- Nach Treu und Glauben gemäss Art. 9 und Art. 5 Abs. 3 BV beurteilt sich, ob und wieweit die Steuerverwaltung bzw. die steuerpflichtige Person bei der Veranlagung an eine Verständigung gebunden ist.

33

Fallbeispiel 3 (Frage ob eine Betriebsstätte vorliegt)

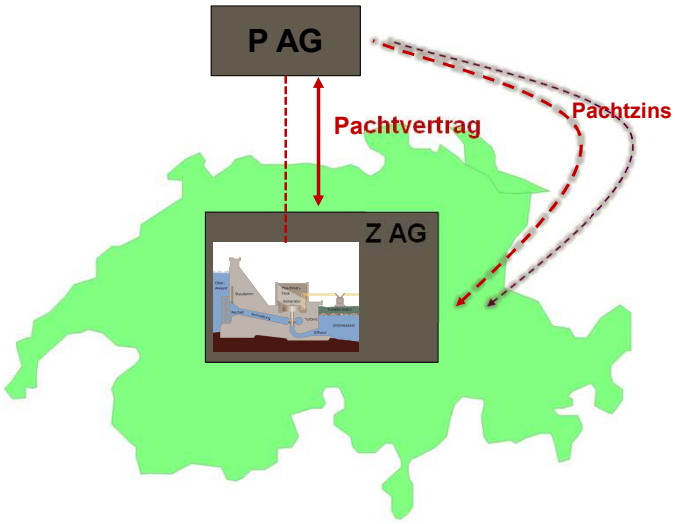

34

Fallbeispiel 3

Fragen:
- Was ist der Gegenstand des «Rulings»?
- Welche Art von «Ruling» liegt vor?
- Ist die Steuerverwaltung auch an eine falsche Beurteilung gebunden?

35

Fallbeispiel 3

Antworten:
- Gegenstand der Anfrage der P AG (Sitz Ausland) ist eine Feststellung betreffend die subjektive Steuerpflicht (keine Betriebsstätte in CH).
- Es könnte ein Vorbescheid vorliegen: Bei einem Vorbescheid über die subjektive Steuerpflicht handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Feststellungsverfügung. Vorliegend ist fraglich, ob das Schreiben diese Anforderungen bereits erfüllt. Förmliche Elemente, wie eine Rechtsmittelbelehrung, können Indizien sein. Aber auch wenn nicht alle förmlichen Elemente vorhanden sind, kann eine anfechtbare Verfügung vorliegen, wenn die abschliessende und hoheitliche Beurteilung erkennbar ist.
- Es handelt sich um eine Verfügung, die Bindungswirkung ergibt sich aus dem Gesetz.

36

Fallbeispiel 4

Sachverhalt

- Das Ehepaar X. wohnt im Kanton FR. In der Steuererklärung 2012 macht es einen Zinsabzug von CHF 45'000 für ein Darlehen geltend, das ihm von einer australischen Finanzgesellschaft gewährt wurde.
- Die Steuerverwaltung des Kantons FR verweigert den Abzug, weil es sich um ein aggressives Steuerplanungskonstrukt handle (Steuerumgehung).
- X. wehrt sich und reicht zwei Vorbescheide zu genau diesem australischen Konstrukt ein. Die beiden Vorbescheide wurden von einer «Big-4» bei der ESTV (Rechtsdienst DVS) und beim kant. Steueramt ZH eingeholt. Sie wurden dem Ehepaar X. als Teil der Finanzanlagedokumentation übergeben.
- Wie ist der Fall zu beurteilen?

37

Fallbeispiel 4

Antworten

- Bundesgerichtsentscheid 2C_565/2011 vom 26.10.2012
- Im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern wäre einzig die betreffende kantonale Steuerbehörde zuständig gewesen, im Vorfeld über die Zulässigkeit eines gegebenenfalls problematischen Sachverhalts zu befinden. Da diese Behörde jedoch nicht angefragt wurde, ist sie nun durch die Zusagen anderer Steuerverwaltungen nicht gebunden.
- Die Aufsichtsfunktion der ESTV gemäss Art. 102 Abs. 2 DBG betrifft nur die direkte Bundessteuer. Im Bereich der Kantonssteuer kann eine Stellungnahme der ESTV selbst unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht verbindlich sein (vgl. BGer 2C_529/2014 vom 25.8.2015 (E. 4)).

38

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
39

Fragen?

39

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
40

Geschäftsbereich Recht + Koordination

Anzahl Mitarbeitende: 30

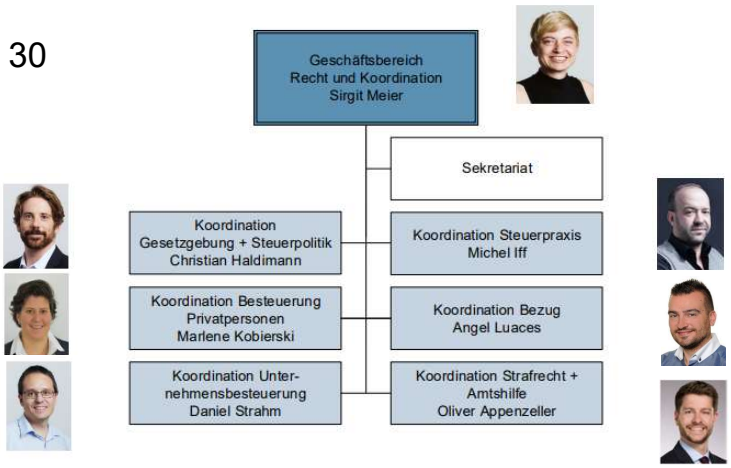

40

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
41

GB Recht + Koordination

Matrix

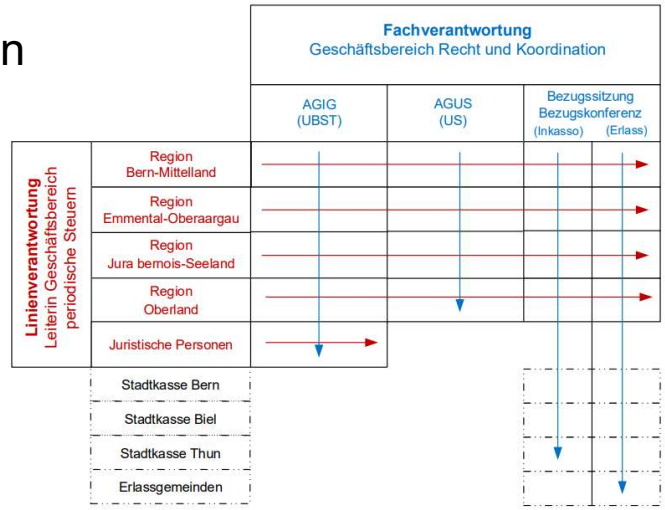

41

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
42

Geschäftsbereich Recht + Koordination

Hauptthemen R+K

- **Besteuerung natürliche Personen und Unternehmen**
  - Koordination und Unterstützung der Veranlagungsregionen
    - juristische Personen, Personenunternehmen (Selbständige)
    - natürliche Personen
  - Festlegung der massgeblichen Praxis
  - Koordination Rulings
  - Betreuung von wenigen VIP-Dossiers
  - Steuerbefreiungen juristische Personen

42

Geschäftsbereich Recht + Koordination

Hauptthemen R+K

- **Bezug (Inkasso)**
  - Koordination und Unterstützung der Inkassostellen der Steuerverwaltung und Gemeinden
  - Unterstützung und Verantwortung bei Zwangsvollstreckungs-massnahmen und SchKG-Verfahren
  - Beziehen der übrigen Einnahmen des Kantons

43

Geschäftsbereich Recht + Koordination

Hauptthemen R+K

- **Gesetzgebung und Steuerpolitik**
  - Revision Steuergesetz → Unterstützung Gesetzgebungsprozess
  - Koordination und Publikation der Fachinformationen
  - Medienanfragen / Anfragen von Politik

- **Strafrecht und Amtshilfe**
  - Durchführung von Steuerstrafverfahren
  - Praxisfestlegung zu Fragen des Steuerstrafrechts
  - Amtshilfeverfahren

44

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
45

Warum als Jurist:in zur Steuerverwaltung?

Rechtsdienst

- Breites und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
  (periodische Steuern, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern, Nachsteuern, Quellensteuern usw.)
- Von Verfügung bis Bundesgericht
- Am Puls der Gesetzgebung
- Gute Möglichkeiten zur Weiterbildung / Entwicklungspotential
- Viel Kontakt mit Kunden / anderen Behörden usw.
- «Bilinguisme»

2gether bilingue

45

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
46

Warum als Jurist:in zur Steuerverwaltung?

Vorteile im Arbeitsalltag

- Selbständiges Arbeiten mit Austausch im Team
  - mit viel Fachwissen
  - Interdisziplinäres, gut durchmischtes Team
  - Arbeiten nach Interessensgebieten

- Anwaltliche Tätigkeit für die Steuerverwaltung
  - Z.B. Klageverfahren nach SchKG
  - Andere Verwaltungsverfahren für steuerfremde Forderungen

46

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
47

Warum als Jurist:in zur Steuerverwaltung?
Ein Anwaltspraktikum bei der Steuerverwaltung

- Steuerrecht ist Bestandteil der Anwaltsprüfung «learning by doing»
- Verwaltungspraktikum
  - Praktische Ausbildung: 18 Monate (Art. 5 ANP), davon mind. 9 Monate Anwalts- und 3 Monate Gerichtspraktikum; Übrige 6 Monate nach freier Wahl (Verwaltungspraktikum)
- Einblick in den Verwaltungsapparat
- Viele Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten
- Verwaltungsjustizverfahren

47

Kanton Bern
Canton de Berne
Steuern
Impôts
28. Mai 2025
48

Warum als Jurist:in zur Steuerverwaltung?
Ein Anwaltspraktikum bei der Steuerverwaltung

- Individuelle Betreuung
- Mehrere Praktikanten unterstützen sich gegenseitig
- Kaum protokollieren
- **Wissensvorteil für das persönliche Leben** (eigene Steuer-erklärung)

- Arbeitsbedingungen
  - Üblicher Lohn nach kantonalen Richtlinien
  - Homeoffice / Flexible Arbeitszeiten
  - Vorkenntnisse **nicht zwingend erforderlich**

48

Kontakt

Claudio Fischer
claudio.fischer@be.ch
LinkedIn:

Anna Burgener
anna.burgener@be.ch
+41 31 633 31 96

Kontakt für Praktikumsstellen:

Geschäftsbereich Recht und Koordination
Anna Burgener / Yves Gattinoni
Jobs Kanton Bern: Praktikum für Anwaltskandidatinnen und -kandidaten